
Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
12. November 2014

Resolution 2184(2014)

verabschiedet auf der 7309. Sitzung des Sicherheitsrats
am 12. November 2014

Der Sicherheitsrat

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 1814 (2008), 1816 (2008), 1838 (2008), 1844 (2008), 1846 (2008), 1851 (2008), 1897 (2009), 1918 (2010), 1950 (2010), 1976 (2011), 2015 (2011), 2020 (2011), 2077 (2012) und 2125 (2013), sowie die Erklärungen des Präsidenten vom 25. August 2010 (S/PRST/2010/16) und vom 19. November 2012 (S/PRST/2012/24),

unter Begrüßung des mit Resolution 2125 (2013) erbetenen Berichts des Generalsekretärs über die Durchführung der genannten Resolution und über die Situation in Bezug auf Seeräuberei und bewaffnete Raubüberfälle auf See vor der Küste Somalias (S/2014/740),

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias, einschließlich der souveränen Rechte



Force 151“ und der „Task Force 508“ der NATO zugeteilten Schiffe der Vereinigten Staaten, der an Land in Somalia durchgeführten Maßnahmen der Afrikanischen Union gegen die Seeräuberei und der Marineaktivitäten der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika und anderer Staaten, die in Zusammenarbeit mit den somalischen Behörden und miteinander in nationaler Eigenschaft handeln, die Seeräuberei zu bekämpfen und Schiffe zu schützen, die die Gewässer vor der Küste Somalias durchfahren, und unter Begleitung Initiative für gemeinsames Lageverständnis und Abstimmung (SHADE) und der Anstrengungen einzelner Länder, darunter China, Indien, die Islamische Republik Iran, Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation, die Marinemissionen zur Bekämpfung der Seeräuberei in die Region entsandt haben, wie in dem Bericht des Generalsekretärs (S/2014/740) dargelegt,

in Anbetracht der Anstrengungen der Flaggenstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um den ihre Flagge führenden Schiffen, die das Hochrisikogebiet durchfahren, das Einschiffen von Einheiten zum Schutz von Schiffen und von privaten bewaffneten Sicherheitskräften zu gestatten, und die Staaten dazu ermutigend

S/RES2184(2014)

werden sollen, unter anderem durch verbesserte Regelungen für den Austausch von Seeverkehrsinformationen und die Stärkung der nationalen Rechtskapazitäten und Rechtsvorschriften

18.

dert die Staten ferner nachdrücklich auf, ihre Staatsangehörigen und Schiffe je nach Fall in ihrem ersten geeigneten Anlaufhafen unmittelbar im Anschluss an die Begehung oder den Versuch einer seeräuberischen Handlung ode